

F60+ Forum 60 plus Münchenbuchsee und Umgebung

S T A T U T E N

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Forum 60 plus Münchenbuchsee und Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Münchenbuchsee.
- Art. 2 Das Forum 60 plus ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Das Forum 60 plus bezweckt die Schaffung sozialer Kontakte und die Förderung der Lebensqualität und Selbstverwirklichung älterer Menschen im Vorpensions- und Pensionsalter.
- Art. 4 Das Forum 60 plus will diese Ziele erreichen durch:
- Veranstaltungen und Anlässe zur Pflege sozialer Kontakte und des Gemeinschaftsgefühls untereinander sowie auch zur mittleren und jüngeren Generation.
 - Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Vitalität und zur sinnvollen Lebensgestaltung im Seniorenalter.
 - Unterstützung und Förderung von Aktionen zur Selbsthilfe und zu gegenseitiger Hilfeleistung.
 - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Vereinen.
 - Stellungnahme zu Sachfragen und Anliegen der älteren Generation.
 - Profilierung als Vertreter und Ansprechpartner der älteren Generation in der Gemeinde.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen im reiferen Alter – in der Regel ab 60 Jahren – werden, die sich zu den in Art. 4 genannten Zielen bekennen und diese unterstützen.
- Art. 6 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- a) Einzelmitglieder
 - b) Freimitglieder, beitragsfrei (ab Alter 90 Jahre und seit mindestens 5 Jahren Mitglied)
- Art. 7 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes verweigern. Beitritt und Austritt sind jederzeit möglich.
- Art. 8 Mitglieder, die den Bestrebungen oder dem Ansehen des Forum 60 plus Schaden zufügen, können von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- Art. 9 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder deren Adresse nicht mehr bekannt ist, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

III. Finanzen

- Art. 10 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten, Zuwendungen der öffentlichen Institutionen und Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen.
- Art. 11 Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr erhoben. Nach dem 1. Oktober eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Hauptversammlung.
- Art. 12 Für alle Verbindlichkeiten des Forum 60 plus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes oder anderer Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

- Art. 13 Die Vereinsorgane sind:
- a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- Die Hauptversammlung (HV)
- Art. 14 Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres durchgeführt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden.
- Art. 15 Anträge an die HV müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich und begründet eingereicht werden.
- Art. 16 Ausserordentliche HV werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.
- Art. 17 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Art. 18 Der ordentlichen HV obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und des nächsten Voranschlages.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Co-Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der zweier Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - e) Änderung der Statuten.
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern.
- Art. 19 Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, vorbehalten Art. 8 und Art. 28. Bei Stimmengleichheit steht dem Co-Präsidium der Stichentscheid zu.

- Art. 20 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand

- Art. 21 Der Vorstand wird von der HV jeweils auf zwei Jahre gewählt und zählt 5 – 9 Mitglieder. Mit Ausnahme des Co-Präsidiums (2 Personen) konstituiert der Vorstand sich selbst.
Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er bearbeitet in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nach Statuten nicht der HV vorbehalten sind.
- Art. 22 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für besonders zeitraubende Inanspruchnahme kann einzelnen Vorstandsmitgliedern – Vorstandsbeschluss – eine Funktionsentschädigung ausgerichtet werden. Diese ist in der Regel zu budgetieren.
- Art. 23 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen. Ausserdem ist eine Vorstandssitzung innert 10 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- Art. 24 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Co-Präsidium stimmt mit.
Bei Stimmgleichheit im Vorstand fällt dem Co-Präsidium, gemeinsam und gleichlautend, der Stichentscheid zu.
- Art. 25 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen ein/eine Co-Präsident/-in zu zweien mit dem /der Sekretär/-in oder dem/der Kassier/-in.

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

- Art. 26 Die von der HV auf zwei Jahre gewählten Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Buchführung und stellen schriftlichen Bericht und Antrag an die HV.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 28 Für die Vereinsauflösung ist die Zweidrittelsmehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 29 Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die HV mit einfachem Mehr über das – nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten – vorhandene Vereinsvermögen und die Vereinsakten. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 30 Diese Statuten ersetzen die bestehenden Statuten der HV vom 21. Februar 2012 und treten sofort nach Genehmigung durch die HV vom 17. Februar 2023 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. Februar 2023 genehmigt.
Namens des Vorstandes

Verena Aepli-Kobel
Co-Präsidentin

Ueli Rickli
Co-Präsident

Ernst Wenger
Sekretär